

südlichen (besonnten) Bereich der Modultische, bevor der nördlichste Damm zurückgebaut wird

Pflege:

Die Grünlandflächen sind biotopprägend ohne Düngung und Einsatz von Bioziden dauerhaft zu pflegen. Die Grünflächen zwischen den Modulen sind zu mähen oder zu beweiden: Das Mähgut ist zu entfernen oder als Biotopbaustein auf der Fläche zu belassen. Die Grünflächen sind in den ersten fünf Jahren regelmäßig zu pflegen. Danach ist die erforderliche Pflegeintensität in Abhängigkeit von der tatsächlichen Vegetationsentwicklung festzulegen.

Die Sträucher sind fachgerecht und dauerhaft zu pflegen. Gehölzausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Funktional notwendige Rückschnittmaßnahmen zur Höhenbegrenzung der landschaftlichen Hecke sind im Bedarfsfall von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Ein Formschnitt der Landschaftshecken ist nicht zulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 74 LBO

1. Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

- 1.1 Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen.
- 1.2 Sockelmauern sind nicht zulässig.
- 1.3 Die Höhe der Einfriedung darf 2,50 m (abhängig vom Geländeverlauf, senkrecht gemessen ab der Geländeoberkante) nicht überschreiten.
- 1.4 Für die Einfriedung sind nur Maschendrahtzäune zulässig. Es sind nur grüne Farbtöne zulässig.
- 1.5 Um Kleintieren das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, ist mit der Zaununterkante erst ab 0,20 m über dem Erdreich zu beginnen.
- 1.6 Ein Übersteigschutz aus Stacheldraht (max. 20 cm) aus Sicherheitsgründen ist zulässig.

2. Festsetzung zur Versickerung von Niederschlags- und Sickerwasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

- 2.1 Stellplätze sind offenporig mit Schotterrassen zu befestigen. Der Versiegelungsgrad ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

HINWEISE

1. Bodendenkmäler

Soweit Bodenfunde auftreten, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unveränderbarem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

2. Altlasten

Ausgehend von den Ergebnissen der Erfassung wurde die ehem. Standortschießanlage der Nibelungen Kaserne Walldürn beim Landratsamt zunächst als altlastverdächtige Fläche im Altlastenkataster erfasst. Es bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast (Kugelfänge, Schutzdämme, Schießbahnen ...).

Vor einer baulichen Veränderung sind eine Gefährdungsabschätzung gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie abfalltechnische Untersuchungen durch einen Sachverständigen (§ 18 BBodSchG) bzw. ein autorisiertes Fachbüro angezeigt, um beurteilen zu können, ob Sanierungsbedarf besteht und um den Entsorgungsweg für überschüssiges Aushubmaterial festlegen zu können.

Neben den Kugelfängen ist auch im Bereich der Dämme und Schießbahnen mit nutzungsbedingten Bodenverunreinigungen zu rechnen.

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieses Material getrennt zu halten und nach den Vorschriften des Abfallrechts geordnet zu entsorgen.

Das Bürgermeisteramt und das Landratsamt, Fachbereich 2 Fachtechnik Wasser und Boden, sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung bzw. Funde zu informieren (§ 3 Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchAG)). Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Bürgermeisteramt und dem Landratsamt abzustimmen.